

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 240/2015

Sitzung vom 21. Oktober 2015

952. Anfrage (Marsch fürs Läbe)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 21. September 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Am letzten Samstag hatten rund 3500 Personen in Oerlikon beim «Marsch fürs Läbe» gegen Abtreibung teilgenommen. Auch die Polizei war mit einem Grossaufgebot vor Ort, da 200 Autonome versuchten, den friedlichen Umzug zu stören.

Vor Beginn der Schlusskundgebung blockierten rund 50 Linksautonome den Zugang zur Bühne. Als sie sich weigerten den Ort zu verlassen, wurden sie von der Polizisten weggeführt.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Durch die Verhaftung von rund 100 Linksautonomen, die für eine Kontrolle auf die Polizeiwache geführt wurden, hatte sich der friedliche Marsch fürs Läbe entspannt. Welche Verfehlungen werden den Linksautonomen vorgeworfen?
2. Wie sind die Strafen für massives Stören von bewilligten Demonstrationen?
3. Wie ist das Strafmass bei erneuter Missachtung des Demonstrationsrechts?
4. Ist es denkbar, den Linksautonomen die verursachten Kosten des massiven Polizeiaufgebots in Rechnung zu stellen?
5. Was kann die Polizei in Zukunft noch unternehmen, um bewilligte Demonstrationen vor autonomen Chaoten zu schützen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei Veranstaltungen, die in der Stadt Zürich stattfinden, ist grundsätzlich deren Stadtpolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuständig. Der Ordnungsdienstesinsatz anlässlich der Kundgebung «Marsch fürs Läbe» erfolgte ausschliesslich durch

die Stadtpolizei Zürich und dementsprechend ohne Mitwirkung der Kantonspolizei. Es entzieht sich daher der Kenntnis des Regierungsrates, ob bzw. welche Verfehlungen den auf die Polizeiwache mitgenommenen Personen zur Last gelegt werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Einen Straftatbestand «Stören von bewilligten Demonstrationen» gibt es im schweizerischen Strafrecht nicht. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 274/2010 betreffend Störaktionen von «Freidenkern» an öffentlichen Veranstaltungen ausgeführt wird, hat das Bundesgericht schon mehrfach festgehalten, dass Personen, die Veranstaltungen in grober Weise gewaltsam stören, wegen Nötigung (Art. 181 Strafgesetzbuch, SR 311.0) strafrechtlich belangt werden können. Störerinnen und Störer können zudem unter Umständen gestützt auf kommunale Erlasse (z. B. wegen Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung) oder wegen Widerhandlung gegen das kantonale Vermummungsverbot verzeigt werden. Vor diesem Hintergrund lassen sich vorliegend keine allgemein gültigen Aussagen zu den zu erwartenden strafrechtlichen Konsequenzen machen, unabhängig davon, ob die betroffenen Personen erstmalig oder zum wiederholten Mal an einer Störaktion teilnahmen.

Zu Frage 4:

§ 58 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) regelt, in welchen Fällen die Polizei für ihre Leistungen Kostenersatz verlangen kann. Die Polizei kann der Verursacherin oder dem Verursacher eines Polizeieinsatzes Kosten in Rechnung stellen, vorausgesetzt diese bzw. dieser hat vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt (§ 58 Abs. 1 lit. b PolG). Ob vorliegend die Voraussetzungen für eine Weiterverrechnung der polizeilichen Leistungen erfüllt sind, kann der Regierungsrat nicht beurteilen. Der Entscheid, ob Kosten auferlegt werden können bzw. sollen, obliegt der Stadtpolizei Zürich bzw. dem Stadtrat von Zürich.

Zu Frage 5:

Gemäss § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) ist es Sache der kommunalen Polizeien – in den Städten Zürich und Winterthur der entsprechenden Stadtpolizeien –, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gewährleisten sowie Massnahmen bei Kundgebungen zu treffen. Werden Störungen im Vorfeld von bewilligten Demonstrationen befürchtet oder sogar angekündigt, bietet die Polizei Beratung und Unterstützung an. Im Vorfeld von grösseren Veranstaltungen

wird jeweils gemeinsam mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine sorgfältige Lagebeurteilung vorgenommen. Es werden die notwendigen Massnahmen getroffen, um einerseits einen geordneten Ablauf der bewilligten Veranstaltung zu ermöglichen und anderseits die Bevölkerung und das Gewerbe vor Schäden zu schützen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli